



J. J. Vater

Gd. 58. 2.

Wichtiges
PRO MEMORIA,
welches
der Königl. Preussische Comitial-Gesandte
E. C. Freyherr von Plotho
de dato Regensburg den 26. Mart. 1759.
bekannt gemacht.

Regensburg, 1759.

Verzeichnis

PRO MEMORIA

verordnet

der Königl. Preussische Consistal-Ordinatio

E. K. Freyherr von Stolpe

als dessen Besorgung den 20. März 1779.

bestandt gemacht.

Verzeichnis 1779





Die gewöhnlichen Absichten, welche man zu gänglicher Unterdrückung der evangelischen Religion bisher geheget, und doch in Abrede gestellet hat, können niemals klärer an Tag geleyet seyn, als es durch das Kayserl. Commissions-Decret vom 5ten Febr. a. c. so am 6ten eiusd. zur öffentlichen Reichs-Dictatur gediessen, in der That geschehen ist, nach welchen bey Gelegenheit des am 29ten Nov. a. p. von dem Corpore Evangelicorum gefassten Schlusses, die Grundveste dieser Religion gänzlich untergraben, und was derselben zu gute in dem Westphälischen Frieden, und der Kayserl. Wahl-Capitulation verordnet, und festgesetzt, nicht allein bestritten, sondern sogar platterdings abgesaget, und gesamte Reichsstände zu gleicher Gesinnung angemahnet werden wollen. Man begnüget sich nicht damit, die Verfassung des Corporis Evangelici durch den gebräuchten Ausdruck der Zusammentretung einiger Comitial-Gesandten A. C. anzusechten, dessen ansehnlichste Glieder und Stützen unerfindlich, und mit denen zur Gewohnheit gewordenen, wiewohl Wahl-Capitulationes-wiedrigen unglimpflichen Ausdrücken zu beschuldigen, um sie dadurch, wo möglich, von der Concurrentz zu denen Maasregeln, welche zu Aufrechthaltung derer so theuer erworbenen evangelischen Gerechtsamen nöthig sind, auszuschließen, sondern vermeynet, auch die Mindermächtige theils eines Landfriedensbrüchigen Anhanges anmaßlich zu accusiren, theils aber ihre Stimmfreyheit und Beytritt zu jenen Concluso Reichs-

sagungswiedrig zu behindern, alles dieses aber durch eine ungleiche Auslegung der Reichs-Constitutionen, der Wahl-Capitulation und eines sogenannten Reichschlusses scheinbar zu machen, um unter solchen nichtigen Vorwand, und unter Begünstigung verschiedener mit Fleiß angebrachten dunkeln, und unbestimmten Ausdrückungen, dem vorgesezten Ziel, der gänzlichen Umstürzung des Evangelischen Religionswesens desto näher zu kommen. Nach einer solchen Aeußerung ist wohl kein Zweifel übrig, daß die Besorgniß der Reichsstände Evangelischen Theils völlig gegründet gewesen, wie man nemlich damit umgehe, in denen rege gemachten Aechts-Sachen es dahin zu bringen, daß dem Reichs-Hof-Rathe darinne freye Hände gelassen, oder doch mit Uebergebung der in der Kayserl. Wahl-Capitulation vorgeschriebenen Richtschnur, solche nach Mehrheit der Stimmen in Comitüs abgethan, und die verordnete Decretation aus allen dreyen Reichs-Collegiis in gleicher Anzahl derv. Religionen hintangeseset werden mögte.

Denen Evangelischen Ständen ist unverborgen, und sie haben es äusserst zu beklagen, daß man, von gewissen Orten her, Mißtrauen und Unfrieden zwischen beyderseitigen Religions-Theilen zu stiften, sich die gröffeste Beschäftigung mache, und dadurch das traurige Andenken erneuert werde, daß dergleichen Anstiftungen, die Troublen vor und nach dem Religionsfrieden, und bey dem 30-jährigen Kriege erregt haben.

Dieses Andenken so vieler Fälle aus vorigen Zeiten, und dasienige, so sich insbesondere während denen isigen leidigen Kriegs-Troublen geäußert, mußte die Evangelischen Stände von der Gefahr hinlänglich überzeugen, und ihnen die Pflichten in Ainerinnerung bringen, welche sie zu Aufrechthaltung ihrer Freyheit und Gerechtfame sich selbst, und ihrer Nachkommenschaft schuldig sind, und sie um soviel mehr verbinden, als hievon zugleich die Erhaltung oder der gänzliche Umsturz des Reichs-Systematis abhänget, und dieses war die so erhebliche als

als Reichsfayungs-mäßige Veranlassung zu obgedachten Con-
claf der Evangelischen Stände. Ihre unstreitige Befugniffe,
sich zu versamen und Schlüsse zu machen, sowol in Sachen,
welche die Religion betreffen, als in andern, zu Aufrechthal-
tung ihrer Freyheiten und Gerechtsamen in Politicis concerni-
renden Fällen, ist für sie so wichtig, als gewiß es ist, daß solche
in dem Westphälischen Frieden gegründet, durch die Notorität
und Reichstags-Geschichte aber bestätigt wird. Ueberhaupt
sind dergleichen Vereinigungen und Zusammensetzungen in
allen bürgerlichen Gesellschaften zugelassen; und es kan freyen
Reichsständen, die ohnedem das Recht, Bündnisse unter sich
und mit auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Erhaltung, zu
machen, unwidersprechlich haben, solche Befugniffe nicht be-
stritten werden. Insbesondere aber ist das Jus eundi in partes
in dem Westphälischen Frieden Art. V. §. 52. festgesetzt, und
es ist dieses Recht ohnstreitig die vornehmste Stütze der Frey-
heit, und der mit so vielem Blute erkaufte Aequalität mit de-
nen Catholischen Ständen; soll nun diese bey vorkommenden
Fällen erhalten werden, sollen auch die nach solchem Friedens-
schlusse Art. V. §. 50. vorkommende Zweifel per amicabilem compo-
sitionem bengelegt werden, so kan es ohne besondere Pradelibe-
ration und zu fassende Schlüsse des Corporis Evangelici nicht ge-
schehen.

Selbst nach der Kayserl. Wahl-Capitulation Art. XIII. §. 10.
ist allen Ständen ohne Unterscheid der Religion, vergönnet,
so oft es die Noth und ihre Interesse erfordert, entweder circ-
ulariter, oder collegialiter, oder sonst ungehindert zusammen
zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Nun würde dieses hinreichend genug seyn, der Evange-
lischen Gerechtsame in diesen Stücke aufer allen Zweifel zu setzen,
allein es sind auch die Conferentien, derer evangelischen Stän-
den, und deren Berathschlagung über geist- und weltliche Sa-
chen zu einem Reichsherkommen gediehen, die Römische Kay-
ser

6

sey haben solche längst und auf vielfältige Art gebilliget: Es bewähret dieses die Geschichte des Religions-Friedens, und auf dem 1582. gehaltenen Reichstag wurde schon das Recht der Evangelischen, eigene Bedenken zu fassen, und ihre Beschwerden zu übergeben, das Herkommen genennet. Noch vor dem Westphälischen Frieden beschickte Kayser Matthias im Jahre 1619. derer Evangelischen Ständen Conferenz-Tag zu Nürnberg durch einen eigenen Gesandten, er dachte so wenig daran, denen Evangelischen zu mißdeuten, daß sie über die in dem Statum publicum des Reichs einschlagende Sachen, unter sich allein rathschlagen wolten, sondern er suchte sie vielmehr, wegen der damaligen Böhmischen Angelegenheiten, in sein Interesse zu lenken. Im Jahre 1631. hielten die Evangelischen Stände einen Convent zu Leipzig, welcher auch von der Crone Schweden beschicket wurde, nicht allein über die Religions-Sachen, sondern auch wegen Erhaltung der Reichs-Fundamental-Gesetze, und der Teutschen Freyheit gerathschlaget, und Schlüsse gefaßt wurden.

Nach dem Westphälischen Frieden, und dem darin befestigten *Jure eundi in partes in Causis Religionis, & omnibus aliis negotiis*, kan wohl um soviel weniger einigen Zweifel unterworfen bleiben, daß nicht auch in *causis politicis* die *Secessio in partes* statt finden solte; man weiß auch, was der Reichsabschied de Anno 1654. §. 191. in Ansehung der *Majorum in causis politicis*, disponiret; nicht minder haben die Evangelischen Stände, außer der ohnstreitigen Befugnisse, auch die beständige Observanz auf ihrer Seite, und wobey sie sich jedesmal standhaft zu behaupten gesucht haben.

Insbefondere ergeben die *Acta pacis Westphal.* was *ratione pluralitatis votorum*, und in welchen Fällen diese gelten, oder entgelten können, vorgekommen ist; daß indistincte in allen und jeden Fällen, von was Art die auch seyn mögen, das *Jus eundi in partes* von denen Evangelischen behauptet sey, und zwar dergestalt,

gestalt, das die Worte, des von ihnen übergebenen Projectts, dem Friedensschlusse einverleibet, und daraus der §. 52. des Art. V. formiret worden.

Es würde zu weitläufig seyn, die neuere Exempla aus denen Reichstags-Geschichten, anzuführen, worinn über Comitia Sachen von verschiedener Art besondere Conclusa von denen Evangelischen errichtet, und sie in politischen Sachen in partes gegangen sind, nachdemmalen ein solches von dem Corpore Evangelicorum bereits vorhin, unter Behauptung seiner ohnstrittigen Befugniß, ausführlich geschehen, und mit Benennung der Fälle dem Reiche vor Augen geleyet ist. Die in denen Reichstags-Geschichten genugsam bekante von gedachten Corpore an den Kayser erlassene Vorstellungs-Schreiben vom 23sten May 1716. u. 16. Nov. 1720. wegen der damals sich ereigneten Religions-Beschwerden, sind in diesem Stücke so überzeugend verfaßt, daß dagegen mit Bestande nichts repliciret werden können.

Es würde auch in der That überflüssig seyn, desienigen Erwähnung zu thun, was in denen Toggenburg- und Ednischen Matricular-Sachen, dann auch in denen Jahren 1724. u. 1727. in denen genugsam bekanten Calender- und Zwingenbergischen Sachen auf dem Reichstage vorgefallen ist, die deshalb verfaßte Conclusa Corporis Evangelicorum sind überall bekant. Man hat zwar in dem Kayserl. Commissions-Decret sich getrauet, denen Evangelischen ihre Befugniß, Schlüsse unter sich zu machen, überhaupt abzusagen, sondern solche auf die Religions-Sachen einzuschränken vermeynet; allein, solange die Disposition des Westphälischen Friedens gelten soll, und das mit vorgedachten Exempeln bestätigte Herkommen nicht geläugnet werden kan, so werden die Evangelischen in materiis politicis Schlüsse zu machen berechtiget bleiben; es mag dahero der Inhalt des Conclusi vom 29sten Nov. a. p. als eine Religions- oder politische Sache angesehen werden wollen, so ist das
Evan-

Evangelicorum, sowol in dem einen als andern Fall höchst be-
fugt gewesen, darzuzuschreiten. Allenfalls aber kan man zu ei-
nes jeden unpartheyischen Urtheil anheim geben: Ob jemalen
eine Sache vorgekommen, und zu erdenken sey, welche das
Evangelische Religionswesen auf eine so essentielle Art, als die
auf die Bahn gebrachte Nichtsachen interessiren könne, worun-
ter es nicht auf einzelne Kirchen und Schulen, sondern auf die
Grundveste des Evangelischen Religionswesens, nemlich die
Benbehaltung der Religions-Parität, die durch den Westphäli-
schen Frieden erworbene Gerechtsame, und insbesondere auf die
ausdrückliche Vorschrift der Wahl-Capitulation ankommet.

Bei allen denen wider das Evangelische mehrgedachte Con-
clusum vom 29. Nov. a. p. hervorgesuchten Einwendungen, welche
den Verdruf, und die Unzufriedenheit, so es erwecket, so merklich
verrathen, hätte man sich wohl nicht der Critique versehen, wel-
che über die Stimmen, so dazu concurrirer, angebracht worden:
Es ist bekant, daß es per eminentes majora und durch die von
dem Churfürstlichen Gesandten selbst geschehene formirung des
Conclusi, legaliter, und dem herkommen gemäß zu Stande ge-
bracht worden: Es ist notorisch, daß aller Evangelischen Stän-
den, Räte und Gesandten zu denen Vorfällen bey dem
Corpore Evangelicorum ein für allemahl von ihren Höchst und
Hohen Herren Principalen bevollmächtigt sind, diese aber, über
dasienige, was sie in ihrem Corpore per majora oder unanimia
beschließen, niemanden Rede und Antwort zu geben schuldig
sind: Dieienige Vota, so damahls nicht benbestimmt, sind theils
solche, deren Vertreter abwesend waren, theils sind sie durch
die nachherige Accessiones ersetzt, und von denen übrigen ist es
bekant, daß es solche Stände seyn, welche sich entweder wie-
der Ihro Königl. Majestät von Preußen und Dero Hohe
Allürte öffentlich erkläret, oder doch selbst den Degen geführt,
auch verschiedener leicht zu erachtender Ursachen wegen, und
respective, in Ansehung der Religion andere Absichten hegen
mögen:

mögen: Obgleich der Inhalt des Conclufi an ſich ſo beſchaffen iſt, daß er die der Catholiſchen Religion zugethane Höchſte- und Hohe-Stände der Folgen und ihrer eigenen Wohlſarth halber zu reifen Nachdenken bewegen ſolte.

Es iſt in der That zu bewundern, wie in dem Kaiſerlichen Commissions-Decret denen anſehnlichen Evangelischen Ständen eine Hervorſuchung ſcheinbarer Verblendung, und offenbarer Ausflüchten gegen die anmaßliche Bedrohung der Acht, ſo doch von der Erkänntniß Jhro Kaiſerliche Maieſtät abhänget, vermeintlich bengemessen werden wollen; Da es im Gegentheil nicht abzusehen iſt, wie die in dieſem Vorfalle ſo augenſcheinlich intendirte Hintanſetzung des Weſtphälischen Friedens und der Wahl-Capitulation ſamt der davon abhängenden Entſagung einer eidlichen Verbindlichkeit, nur mit dem Austriche einiges Rechtscheines abgelehnet werden könne. Ganz unbegreiflich aber iſt es, daß man auf dieſe und ſo vielfältige andere Weiſe das Kaiſerliche Höchſte Anſehen, in- und auſer Reichs zu exponiren ſich kein Bedenken mache? Man iſt verſichert, daß niemand unter allen Ständen des Reichs ohne Unterſcheid der Religion dergestalt praeveniret ſeyn könne, daß er nicht einsehen, und vollkommen überzeugt ſeyn ſolte, daß Jhro Könialiche Maieſtät von Preußen ſich für eitele Bedrohungen von Bann und Acht noch nie gefürchtet, noch dergleichen affectürte, und wieder geröndte Häupter ganz unſtatthafte Anmaßungen ferner zu fürchten Urſache haben; Allerhöchſt-Dieſelbe wiſſen alzu wohl, daß das Schickſal Jhrer Lande nicht durch dieſe, ſondern durch den Degen, in dieſem Jhro abgedrungenen defenſiven Kriege wird entſchieden werden; Sie würden ſich daher ohne Noth bemühen, auf Ausflüchte zu denken, ſondern ſie ſind vollkommen verſichert, daß der Höchſte Dero, und Jhrer Hohen Allirten gerechte Waffen, ſo Sie zu ihrer Vertheidigung, bey der Ihnen angedroheten Gefahr, zu ergreifen genöthiget worden, ferner dergestalt ſegnen werde, daß endlich diejenige, welche den Friedens-

denstand im Reiche zu stöhren, sich vorgenommen, und dabey ihre Rechnung zu finden geglaubet haben, sich darunter betrogen finden, und keine Ausflüchte mehr zu erdenken wissen dürfen, ihre Reichsfagungs- wiederige und ungerechte Demarchen auf einige Art zu bemanteln; da hingegen man es zu eines jeden unparthenischen Beurtheilung getrost anheim stellen kan, ob die Evangelischen Stände ohne ihre, in dem Westphälischen Frieden so theuer erworbene gerechtfame und gesesmäßige Mittel, ihre Freyheit und Sicherheit zu bewahren, in unwiederbringliche Gefahr, sich selbst, aber bey Gott, und der Posterität, in schwerer Verantwortung zu setzen, anders als geschehen, hierunter thun können?

Zu wünschen wäre es, daß das Verfahren des Reichs-Hofraths seither denen gegenwärtigen Kriegs-Troublen so beschaffen wäre, wie vorgegeben wird, und die Anordnung der Reichs-Gesese auf das genaueste eingehalten würden, so hätten die Churbrandenburg- und Churbraunschweig- dann Fürsliche Hessen-Casselische Höfe, überhoben bleiben können, das Gegentheil in ihren überall bekannten, und theils zur öffentlichen Reichstags-Dictatur gediehenen Impressis zu zeigen. So Reichs-Kündig es an sich ist, daß, wenn jemahlen die Justizpflege zu Beförderung der Absichten des Wiener Hofes gemißbraucher worden, solches leider! zu jetzigen Zeiten eintreffe, da unter Begünstigung fremder Kriegs-Völker Gewalt für Recht gelten soll: so unerfindlich ist es, wann in dem Kayserlichen Commissions-Decret angeführet wird, daß das gesamte Reich jenes Reichs-Hofrätliche Betragen als Reichsfagungs-mäßig anerkannt hätte.

Man glaubet zwar, dieses mit dem so genannten Reichs-schluß vom 17ten Januarii 1757. zu beweisen, allein wann auch sonst dessen illegalität durch den Abdruck der vollständigen und genuinen Nachricht desienigen, was am 11ten Febr. 1757. in dem Churfürslichen Collegio vorgefallen, nicht unwidersprechlich gezeiget wäre, so ist doch in demselben die Beachtung der
Reichs-

Reichs-Gesetze und deren Vorschrift zum Grunde gelegt, und nichts weniger, als deren Willkürliche Uebergehung und eine Dispensation von der eidlichen Verbindniß der Wahl: Capitulation darin anzutreffen; noch unzureichender ist der Behelf, wann zu denen von dem Chur-Maynzischen Comitial-Gesandten, dem vermeyntlichen Reichs-schluß nach Gutfinden addirten und sonst bekantten Curialie der Reichsständischen tiefen Verdankung u. die Zuflucht genommen wird, um jenes Vorgeben und alles illegale Verfahren damit zu iustificiren.

Die sonst darbey angebrachte in dem gewöhnlichen leeren Wortgeränge bestehende Versicherungen eines Reichs-satzungsmäßigen Betragens, werden schwerlich jemanden überreden, daß dadurch die sich in der Folge mehr und mehr geäußerte gefährliche Absichten abgelehnet, u. die daraus entstandene Besorge entkräftet wäre; Es war dieselbe zu sehr gegründet und mußte um so viel eher entstehen, da denen Evangelischen Ständen unvergessen war, was für Principia bey Gelegenheit der Hohenloischen Sache, und der Veränderung der Religion des Erbprinzens von Hessen-Cassel Durchl. in öffentlichen Schriften soutainiret worden, welche den Sinn des Westphälischen Friedens augenscheinlich verdrehen, und durch solche wiedrige Erklärungen die Evangelischen um alles dasjenige zu bringen suchen, was ihnen darinnen zu gute verordnet ist. Konten sie anders vermuthen, als daß nicht eben diese gefährliche Deutungen in der Allianz vorausgesetzt worden, welche am 1ten Mai 1756. zwischen denen Höfen zu Wien und Versailles geschlossen, und daß folglich die bey aller Gelegenheit so sehr relevirte Vorsorge, daß darinne zur Sicherheit des evangelischen Religions-Wesens der westphälische Friede zum Grunde gelegt sey, denen dieser Religion zugehörigen Ständen, mehr schädlich als nützlich seyn, und lediglich auf ein Blendwerk hinauslaufen werde? Die fast ohne Exemvel dermahlen substituierende allgemeine Bestimmung derer Catholischen Stände, zu Erfüllung der zu Tage liegenden

gefährlichen Absichten des Wiener Hofes, mußte diese Besorgnis vermehren; besonders aber dessen genaue Verbindung mit denen Garants des Westphälischen Friedens, denen Evrennen Frankreich und Schweden, vollends das größte Nachdenken erwecken. Nicht minder war der Vorgang desjenigen, was durch die Oesterreichische, und die mit ihnen Allürte wider den Inhalt der Wahl-Capitulation ins Reich gezogene fremde Völker in denen Landen der ansehnlichsten Evangelischen Fürsten ausgeübet hatten, was dieselbe nebst verschiedenen andern dieser Religion zugethanen Reichsständen, wirklich unter dem fremden Joch noch erdulden, und womit sie fernerhin bedrohet werden, die allerdeutlichste Probe, was allen Ständen dieser Religion zugebracht ist: Es mußte auch die ganze unpartheyische Welt dadurch überzeuget werden, wie wenig die, gewöhnlicher maßen so sehr erhöhene Obrigkeitliche Amts-Befugungen, nach denen Reichs-Constitutionen abgemessen werden, indem sie nur wider die Evangelische, lediglich auf die Vertheidigung ihrer so theuer erworbenen Freiheit und Gerechtfame beiferte Stände, und noch darzu auf eine illegale Art zur Ausübung gebracht werden, keinesweges aber wider die, der Catholischen Religion gelten müssen; obgleich diese zu denen leidigen Kriegs-Troublen, die erste Gelegenheit gegeben, und respective gegen die vornehmste Evangelische Stände nach dem Auspruch des Westphälischen Friedens Art. XVII. §. 4. größtentheils Landfriedbrüchig verfahren haben. Sonsten ist man Evangelischer Seits von der Aufbürdung frey, und noch nie auf die Gedanken gerathen, für sich etne besondere Wahl-Capitulation zu verlangen, man vergnügt sich mit derjenigen gerne, welche für das gesamte Reich bedinget ist, nur hat man Fug und Recht zu verlangen, daß solche, ihrem Inhalte nach, getreulich beachtet, und denen Evangelischen so wenig als denen Catholischen dasjenige entzogen werde, was darin jeden zu gute eidlich angelobet ist: und ein mehreres

❁ ❁ ❁

19

veres wird in dem Concluso Corporis Evangelicorum vom 29ten Nov. a. p. nicht begehret.

Ob und in wie weit zu dessen Beschließung, die des Verbrechens anmaßlich beschuldigte höchst- und hohe Stände concurriren können, ist gewiß eine vergebliche Frage, da dieselben sich so wenig ein Verbrechen, oder anmaßlich sogenannte Empörung bey denen ihnen abgedrungenen Vertheidigungs-Mitteln aufbürden lassen werden, als sie dessen werden in Reichs-constitutionen-mäßiger Art überwiesen sind, noch jemalen überwiesen werden können; Sie hoffen indessen, daß diejenigen Reichs-Stände, von welchen sie eines Verbrechens anmaßlich beschuldiget und feindlich überzogen werden, folglich ihr Widerpart und Gegentheil sind, nach Recht und Billigkeit wol niemals verlangen können noch werden, zugleich ihre Richter und Urtheiler abgeben zu wollen.

Uebrigens ist es bekant, daß diejenige allesamt membra des Corporis Evangelicorum seyn, von welchen das Conclusum errichtet ist, und wo de communi bono gehandelt wird, daran nimmt ein Glied der Societät so viel Theil, als das andere; daher werden die Evangelischen Stände von standhafter Behauptung ihres Schlusses sich samt und sonders um so viel weniger abwendig machen lassen, als der Inhalt des Westphälischen Friedens und der Kaiserlichen Wahl-Capitulation keinesweges von dem Catholischen Reichs-Theile einseitig abändert, noch weniger aber von dem Reichs-Hofrathe autoritative ausgeleget, am wenigsten aber von denen Oesterreichischen Votis umgekehret werden kan, obgleich diese sonst in causa propria niemals zurück zu bleiben pflegen, wenn von denen zu Beförderung der Absichten des Hauses Oesterreichs vorkommenden Materien, besonders wegen der zu bewilligenden Reichs-Collecten die Frage entsethet. Das irrige Vorgeben, als ob die Bestrafung eines Landfriedens-Bruches für eine Religions-Sache nicht möge geachtet werden; Wiederleget sich

theils aus demjenigen, so wegen der unfreitigen Befugnis, daß das Jus eundi in partes, auch in Causis politicis statt habe, bereits angeführet worden, theils erbhellet die Nichtigkeit dieses Einwurfs daraus, und so viel deutlicher, da in dem Conclusu Corporis Evangelicorum weder von einem Special-Casu oder Bestrafung die Frage gewesen noch entstehen können. Man hat darin lediglich auf die Erfüllung der Vorschrift Art. XX. der Kayserlichen Wahl-Capiculation bestanden, und daß man besonders dasjenige, so bedingten Maas, Form und Weise zuwider vorgenommen werden möchte, dessen §. 10. gemäs, null, nichtig und unkräftig halten und ansehen wolte. Hätten die Evangelische Stände in beyden höhern Reichs-Collegiis sich so vieler Stimmen als die Catholische zu erfreuen, so würde man hierunter sich nicht so sehr vorzusehen Ursach haben; Da aber dieses nicht ist, so erforderte es die höchste Nothwendigkeit auf guter Hut zu seyn, sich in Corpore zu bereden, und einen Schluß zu fassen, damit denen intendirten gefährlichen Absichten vorgebeuet; und dergleichen wichtige Angelegenheiten, wo es Leib, Ehre und Gut betrifft, nicht denen mehresten Stimmen der Catholischen Stände in Comitiiis überlassen werden möge, dann sonst würde dasjenige, was die Evangelische durch den Westphälischen Frieden erhalten, gar bald wieder verlohren gehen.

Haben aber dieselbe jemahls Ursache gehabt, auf ihre Sicherheit zu denken, so ist es in der That bey gegenwärtigen Vorfälle. Dann niemahlen ist es noch so weit gekommen, daß ihre auf den Westphälischen Frieden sich gründende Schlüsse als eine Landfriedbrüchige Handlung angesehen worden, wie sie in dem Kayserlichen Commissions-Decret ausdrücklich benennet, und welches einerley ist, daß diejenige allesamt, so zu dem quaestionirten Conclusu concurrirret, und denselben bengetreten, nur um dessentwillen mit der Acht bedrohet worden, folglich das ganze Corpus Evangelicorum in den Bann gethan,

than, und Vogel-frey erkläret werden soll, weilten es sich unterstanden die Befolgung der Kayserlichen Wahl-Capitulation zu verlangen; Vielleicht ist auf diesen Fuß noch niemahlen mit landesfähigen Unterthanen verfahren worden, als welchen un-verwehret ist, auf Landes-Constitutionen, Reversalien, und dergleichen bey vorkommenden Fällen sich zu berufen. Man konnte zwar diese Bedrohungen, die fast in allen seither zwey Jahren an den Reichstag gediehenen Kayserlichen Commissions-De-creten zur Gewohnheit geworden, auf ihren künftigen Un-grund beruhen lassen, da sie von solchen Orten herrühren, von welchem die Aechts-erkenntnis keinesweges dependiret, allein die Veranlassung der in gegenwärtigen Fall geschehenen Bedrohungen ist so gefährlich, als nichtig sie an sich selbst ist; dann soll die in der beschwornen Kayserlichen Wahl-Capitulation Pactswaise bedingte Verbindlichkeit reciproque seyn, und nach denen Art. XXX. dawider kein Behelf, Ausnahme, Dispensation oder Absolution zu statten kommen, so muß ein jeder, geschweige freye Stände des deutschen Reichs, auf deren Erfüllung provo-ciren dürfen, wenn man anders das Verband zwischen dem Reichs-Oberhaupt und dessen Glieder nicht aufzuheben geden-ket, und das Reichs-System nicht zu Grunde gehen soll.

So ohnwie-der-sprechlich alles dieses ist, so unbegreiflich muß es einem jeden Unparteyischen bleiben, wie man dem al-len ohnerachtet, die Durchlöcherung des Westphälischen Frie-dens, als die Grundveste des Evangelischen Wesens, und der Wahl-Capitulation, nicht an sich kommen lassen, sondern alle geäußerte gefährliche Absichten, und das vielfältige illegale Ver-fahren für Reichs-Constitutions-mäßig angesehen haben will? auch zu behaupten sich getrauen können, daß die Evangelische Stände sich darum nicht zu bekümmern hätten, auch sich des-halb nicht bereden, noch für ihre Sicherheit wachen dürfen? Gerade als wenn sie keine Compacifcenten des Westphälischen Friedens, und der Kayserlichen Wahl-Capitulation wären.

Ist aber jemahls eine Angelegenheit zu denen Deliberationen des Corporis Evangelicorum qualificirt gewesen, so ist es gewiß diejenige eine der wichtigsten, da gedrohet wird, die respectablesten unter denen Evangelischen Ständen von Land und Leute zu bringen; die mündermächtige unter ihnen sind der Folgen und ihrer eigenen Erhaltung halber, darauf die gröfste Attention zu richten, ihnen selbst und der Religion, so sie bekennen, und ihrer Nachkommenschaft schuldig, und sie können ohnmöglich bey einem solchen Vorfalle indifferent bleiben, wann anders ihre Hoheit und Gerechtfame, die damit verknüpfte Aufrechthaltung der deutschen Freyheit, und des Reichs-Systematis, als welche auf die genaueste Erfüllung der Kayserlichen Wahl-Capitulation gröfsten Theils gegründet sind, ihnen nur einigermaßen am Herzen liegen.

Wäre es möglich, daß noch der mindeste Zweifel übrig wäre, ob die gegenwärtige Sache die Wohlfarth der Evangelischen Religion und deren Erhaltung so wesentlich beträfe, und daß man auch den ungegründeten Satz, als wenn das Corpus Evangelicorum sich mit nichts anders als den Religions-Sachen beschäftigen könne, auf einen Augenblick annehmen wolte; So ist zu bemerken, das die Reichs-Gesetze selbst denen Evangelischen hierunter das Wort reden, und daß die Religions-Sachen keinesweges in so enge Schranken beschloffen sind, als man es bey dem Reichs-Hofrath zu behaupten sucht, es sind nicht allein diejenige Religions-Sachen, wenn von der Evangelischen Glaubens-Bekänntniß, Kirchen, Schulen, und dergleichen gehandelt wird, sondern auch die, wo die Religion nur indirecte interessiret ist; Und in dieser Absicht ist in dem Westphälischen Frieden, wegen der Stadt Augspurg verordnet, daß in caulis religionem sive *directe*, sive *indirecte* conferentibus, keine pluralitas votorum statt findet. Niemahls aber werden die Evangelischen Stände die Frage; ob diese oder jene für eine Religions-Sache zu halten sey oder nicht? der

der Reichs gerichtlichen Decision zu unterwerfen schuldig seyn; indem nach klarer Maßgabe des gedachten Friedens. Schlusses in Religions und allen andern Sachen, da die Stände in Partes gehen, nicht einsten das ganze Reich per viam decionis, sondern allein per amicabilem compositionem verfahren, und die Streitigkeiten beylegen kan.

Der Ungewind, womit denen Evangelischen Ständen beygemessen werden will, als ob durch Conclufum vom 29. Nov. a. p. dem gesanten Reiche in seiner Erkänntniß vorgegriffen worden, fällt von selbst in die Augen, und es würde überflüssig seyn deshalb viele Worte zu verlieren; Jederman weiß, daß bis dato von einer zur Reichs: Erkänntniß gebrachten Achts: Sache nichts vorgekommen sey; Sollte aber dergleichen geschehen, so bleibet denen Evangelischen Ständen nach der Libertate votandi jedesmahl unbenommen, ihrer Vereinigung und Schlüssen gemäß, sich vorkommenden Umständen nach zu äußern: Von denen höchst und hohen Ständen der Catholischen Religion kan man auch nicht anders glauben, als daß sie ihrer seits dasjenige zu behaupten suchen werden, was durch den Westphälischen Frieden, und die Wahl: Capitulation in diesen und andern Fällen vestgesetzt ist; ohne Zweifel wird diese Gelegenheit sie dessen erinnern, was zu Anfang des jetzigen Seculi mit einigen der vornehmsten Ständen ihrer Religion vorgegangen ist, sie werden auch leicht einsehen, daß die Principia, welche man von Seiten des Wiener Hofes jeko zu etabliren gedendet, länger als das gegenwärtige politische Staats: System dauern dürften; es ist ihnen nach der in den Westphälischen Frieden vestgesetzten aequalitate exacta et mitata, inter utriusque Religionis status von denen Evangelischen noch nie verdacht, noch wird ihnen jemahlen übel ausgeleget werden, wenn sie sich in corpore zu berathschlagen nöthig finden; Sie haben dieses auch vielfältig gethan, ihre Vota communia, sowol als Schlüsse, und die Vorfälle, wo sie in partes, auch in politischen Sachen gegangen, sind bekant genug, nicht minder, daß die Chur: Röh: heina.

heim und Oesterreichische Gesandtschaften dabey zu concurriren pflegen, welches sie sich aber wohl schwerlich getrauen dürfen, wann dergleichen Particular-Versammlungen und Schlüsse unzulässig wären.

Wann endlich von einem bey Verfassung des oftgedachten Conclufi Corporis Evangelicorum vorgegangen seyn sollenden Mißbrauch der gesammten Evangelischen Ständen Nahmen, und von Privirung des Stimm-Rechts anderer Mit-Stände gedacht, dieses aber für einen Eingriff in die Reichs-Verfassung angegeben, und dabey solches Conclufum als unkräftig und ungültig angesehen werden wilt, so kan das Corpus Evangelicorum sich dagegen getrost auf alle dieienige berufen, die seinen Particular-Versammlungen beywohnen.

Mißbrauch und Zwang der Stimmen sind bey demselben ganz unbekante Dinge; man ist weit entfernt, denen Exempeln deroerigenen zu folgen, die bey allen Gelegenheiten ihrer Mit-Stände Vota durch Furcht, Zwang, oder süsse Verheissungen nach ihren Absichten zu lenken wissen, oder auch wie es dormalen ohnbedenklich geschiehet, durch gewasnete Hand, und heftige Bedrohungen die Zurücknehmung der abgelegten Stimmen zu erzwingen suchen, man verfähret bey dem Corpore Evangelicorum nach dem üblichen herkommenden Sachen, nach per unanimia oder majora; Man brachtet die Reguln der Societæet, und die sich zu dem Corpore halten, haben sich eines reciproquett Beystandes in ihren Angelegenheiten zu versehen. Was aber die Kræft und Gältigkeit der Schlüsse desselben betrifft, solche dependiret lediglich von der Vereinigung dessen Gliedern unter sich, und diese ist auf die Reichs-Verfassung gegründet; die seit mehr denn zweyen Seculos her, unter denen Evangelischen gebräuchliche Schlüsse können, um so viel weniger einer animäßlichen Cassation, von wem sie auch herrühren möchte, unterworfen seyn, als ihre unter sich in alten und neuen Zeiten gemachte Verbindungen und Conclufa denen Reichs-Gesetzen vollkommen gemäsz, wohl hergebracht, und rechtsbeständig seyn und bleiben

bleiben werden; will man solche für ungültig und unkräftig erklären, so ist es in der That nichts anders, als den Westphälischen Frieden, und die Kaiserliche Wahl-Capitulation cal-
fieren wollen, und wer siehet nicht ein, daß diese Absicht hiermit verborgen lieget u. dieses ist gewiß wahr, als ein Eingriff in die Reichsverfassung, und ziehet dessen gänzliche Zerrüttung nach sich; es leget auch die deutlichsten Merkmale derer despotischen Absichten an den Tag, die man sonst so sehr an sich abzulehnen und andern aufzubürden suchet.

Da aber solchergestalt dem ganzen Evangelischen Religions-Wesen, der Untergang gedrohet wird, so bleibet denen dieser Religion zugethanen Ständen wohl nichts übrig, als zu deren Hülf- und Rettungs-Mitteln die Zuflucht zu nehmen, welche der Westphälische Friede selbst an die Hand giebet; Ihre Königl. Majestät von Preußen wissen ganz wohl, daß der gegenwärtige Vorfall so beschaffen, daß er sie nicht allem, sondern das ganze Corpus Evangelicorum betreffe. Sie glauben aber, daß sie als eines der ersten Glieder des Corporis schuldig und berechtiget sind, dessen legale Schlüsse nach Möglichkeit zu vertheidigen, und daß alle Evangelische Stände, so zu dem Concluß vom 29ten Nov. a. p. concurrirer, und selbigen beigetreten sind, Ihre hierunter vollkommenen Beifall geben werde; Allerhöchst dieselben sind überzugen, wie sie von selbst einsehen werden, daß denen sämtlichen Consorten des Westphälischen Friedens ein unwidersprechliches Recht beigelegt sey, alle und jede dessen Verordnungen zu handhaben, und dieemgen, denen sie zu gute gemacht, dabei mit Nachdruck zu schützen; Sie können fast nicht glauben, daß die Erene Schweden, welche vormals die Gerechtfame, Freyheit, und Vorrechte der Evangelischen Religion-Wesens in Deutschland so rühmlich gegründet, als standhaft verfochten, und zu erhalten gesucht, auch als ein vornehmes Mitglied des Corporis zu denen Conferenzen der Evangelischen Stände jedesmahl concurrirer, ihnen hierunter Beifall und Hülf zu versagen, sich unverschont von dem

dem Corpore zu trennen, und in solcher Masse sich der aufgehenden Garantie des Westphälischen Friedens zu entziehen, gewilliget seyn sollte, Allerhöchst. Dieselben hoffen vielmehr, daß Hochgedachte Krone so wohl als das gesammte Reich, leicht einzusetzen werden, wohin es mit denen Ständen ohne Unterschied der Religion endlich kommen, und was Ihnen für ein Schicksal zugedacht werde, da man kein Bedenken hat, die klare Disposition der Reichs-Grundgesetze und der Wahl-Capitulation so offenbar zu miskennen, und so gar diejenige, so sich darauf berufen, mit Verlust der Ehre, Land und Leute, im Angesichte des ganzen Reichs zu bedrohen.

Bei so bewandten Umständen versprechen sich Allerhöchst. Dieselben um so viel mehr von der erleuchteten Einsicht Derer höchst und hohen Herren Mitständen, daß dieselben sich hofentlich in keine neue denen gefährlichen Absichten des Wiener Hofes gemässe Maßnahmen verwickeln lassen werden, da solche nichts anders als die betrübteste Wirkungen für das gesammte Reich, und einen jeden Stand ins besondere, nach sich ziehen dürften; Inmittelst aber können Ihre Königl. Majestät von Preußen sich nicht entbrechen, wieder alles bisherige Reichs-Verfahrens-Wiedrige verfahren, und so offenbare Zudringlichkeiten sich hiemit auf das feyerlichste zu verwahren, und dabei wiederholt zu erklären: daß sie, wie bisher geschehen, also auch fernerhin unermüdet fortfahren werden, alle von Gott verliehene Kräfte zu Aufrechthaltung des Reichs-Systematis und der deutschen Freyheit nebst denen davon abhängenden Vorrechten, des Evangelischen Religions-Wesens, standhaft zu verwenden, worunter sie sich einer Friedensschluß-mäßigen und einmüthigen Mitwirkung aller Evangelischen Reichsstände billig versprechen; Und zugleich deren in Corpore verfasste legale Schlüsse, wieder alle willkürliche Ansechtung mit Gesetzesmäßigen Nachdrucke zu behaupten. Regensburg den 26ten Martii 1759.

Chrich Christoph Freyherr v. Plotho.



Nr 1298a

(2)

ff

ULB Halle 3
001 609 67X



Nur für den Lesesaal!

Retro.V



mit







Wichtiges
MEMORIA,
 welches
 Preussische Comitial-Gesandte
 Herr von Plotho
 Regensburg den 26. Mart. 1759.
 bekannt gemacht.

Regensburg, 1759.

